



**Richtlinien auf Anschubfinanzierung  
für die Neuerrichtung  
von privat genutzten Stromspeichern mit PV-Anlagen**

**lt. Marktratsbeschluss vom 06.07.2020 und 07.12.2020**

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben in der Sitzung vom 06.07.2020 und 07.12.2020 die freiwillige Anschubfinanzierung für die Neuerrichtung von privat genutzten Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern mit Wirkung vom 01.01.2020 beschlossen.

Gefördert wird die Anschaffung und Inbetriebnahme eines privat genutzten Stromspeichers mit PV-Anlage in/auf privaten Wohn- oder Nebengebäuden ab dem 01.01.2020 mit 100 € je kWh, mindestens 3 kWh - maximal 10 kWh Speicherkapazität.

Die höchstmögliche Förderung beträgt damit 1.000 € je Haushalt.

Die Batteriespeicher und PV-Anlagen sind Erstinstallation- oder Erweiterungsanlagen, keine Ersatz- oder Austauschanlagen.

Das Gebäude befindet sich spätestens bei der Anlagenerrichtung im Eigentum des Antragstellers.

Antragsteller können nur natürliche Personen sein.

Der Antragsteller trägt alle förderrelevanten Investitionskosten selbst. Dies ist durch die Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) nachzuweisen.

Für das zu installierende PV-Speicher-System wurde keine Förderung über den TechnikBonus T3 im Programmteil EnergieSystemHaus beantragt.

Eine Batterieschnittstelle zur Kommunikation und Fernsteuerung ist vorhanden.

Ein Intelligentes Energiemanagementsystem ist verbaut.

Die Förderung der Speicherkapazität (kWh) erfolgt im Verhältnis 1:1 zur Leistung (kWp) der neuen PV-Anlage. Förderfähig ist nur die nutzbare Speicherkapazität in kWh, der eine mindestens gleich hohe Leistung der PV-Anlage in kWp gegenübersteht

Es ist eine Zeitwertersatzgarantie vereinbart – Zeitwert 10 Jahre. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Bei Gebäuden im Sanierungsgebiet ist die vorherige Begutachtung des Städtebaulichen Beraters bezüglich der Vereinbarkeit der Installation mit der Gestaltungsfibel zwingend erforderlich.

Nach der erfolgten Installation erstellt der Städtebauliche Berater eine abschließende Stellungnahme. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Städtebaulichen Beraters ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.



Anlagen im Sanierungsgebiet, die vor dem Marktratsbeschluss am 06.07.2020 bereits installiert wurden sind im Nachhinein vom Städtebaulichen Berater zu begutachten. Wenn die Anlage mit der Gestaltungsfibel vereinbar ist, können die Fördermittel gewährt werden.

**Allgemeine Hinweise:**

Die Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich vor der Installation beim Markt Waidhaus zu beantragen.

Dies gilt nicht für Anlagen, die in der Zeit vom 01.01.2020 bis 17.12.2020 installiert wurden und nach dem 06.07.2020 beim Markt Waidhaus angemeldet wurden.

Eine evtl. notwendige städtebauliche Beratung wird durch den Markt veranlasst.

Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Installation und Vorlage einer Rechnung mit Zahlungsnachweis und Angabe der Anlagenleistung und Standort, sowie ggf. einer positiven Stellungnahme des Städtebaulichen Beraters und der Genehmigung durch den Marktgemeinderat.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Waidhaus. Sie kann mit Beschluss des Marktgemeinderates jederzeit wieder geändert oder eingestellt werden. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf die Gewährung der Leistungen.

MARKT W AidHAUS

Waidhaus, den 08.12.2020

Markus Bauriedl  
Erster Bürgermeister

